

SATZUNG

der

„Stiftung Medienmuseum Hamburg“

Präambel

Die Stifterin Uta Tennigkeit beabsichtigte mit der Errichtung der Stiftung Medienmuseum Hamburg das mit ihrem Ehemann Heinz Rohde begonnene Stiftungsansinnen, die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu fördern, zum Abschluss zu bringen. Heinz Rohde ist am 11.03.2023 verstorben und konnte die Stiftung zu Lebzeiten nicht mehr errichten. Die Stifterin war bemüht, Regelungen zu finden, die auch seinem Willen bestmöglich und weitreichend entsprechen. Da die Ehe kinderlos blieb, Kinder und Jugendliche jedoch lebzeitig als unterstützungswürdige Gruppe betrachtet wurde, sollen Kinder und Jugendliche sowie familiäre Beziehungen im Besonderen gefördert werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche Wege in eine selbstbestimmte Zukunft aufzuzeigen, Orientierung dazu zu geben und Eindrücke zu vermitteln, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Der Stiftungszweck wird weit verstanden, das bedeutet, die Stifterin verstand alle Maßnahmen als förderungswürdig, die auch nur im Entferntesten dieser offenen Formulierung zu subsumieren sind. Die Stifterin verband eine enge und innige Beziehung zu der verbliebenden Familie ihres Mannes Heinz Rohde nach Ludwigslust. Insbesondere die Cousine ihres Mannes Heinz Rohde nebst ihrer Tochter und ihres Enkelsohns kümmerte sich liebevoll und immerwährend um das Ehepaar Heinz Rohde und Uta Tennigkeit.

Zeit ihres Lebens waren die Stifterin und ihr verstorbener Ehemann künstlerisch und kulturell aktiv und interessiert. Sie förderten die Kunst und Künstler regelmäßig. Eine dritte große Leidenschaft der Stifterin war die Natur. Der Naturschutz sowie der Erhalt der Natur stellten ein großes Interesse der Stifterin dar.

Das vorhandene Finanzvermögen liegt zu einem Großteil in der Schweiz in Wertpapieranlagen gebunden. Wunsch des verstorbenen Ehemanns war es bereits zu Lebzeiten, das Vermögen nach Möglichkeit dort zu belassen und die Früchte den Destinatären zuzuführen. Diesen Wunsch erachtete die Stifterin auch als ihren eigenen und verfügte dies so testamentarisch.

Zwischen dem 10.11.2023, 15:00 Uhr, und dem 11.11.2023, 12:00 Uhr verstarb auch die Stifterin in Hamburg. Sie verfügte in ihrem handschriftlichen Testament vom 9. August 2023 als letztwilliger Verfügung die Errichtung dieser Stiftung von Todes wegen im Sinne des § 84 BGB und ordnete Testamentvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker Max Eick errichtet nunmehr im Namen der Stifterin die Stiftung Medienmuseum Hamburg. Dabei leitet ihn das

Bild, das Herr Heinz Rohde noch zeichnete und im Ergebnis durch seine ihn überlebende Ehefrau als Stifterin nachgezeichnet wurde. Er ist gehalten, die Errichtung so zu betreiben, dass sie dem Stiftungsansinnen der Stifterin und ihres verstorbenen Ehemannes Heinz Rohde am nächsten kommt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung Medienmuseum Hamburg“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist
 - a) Förderung von Kunst und Kultur
 - b) Förderung der Bildung, der Wissenschaft und der Forschung
 - c) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Umwelt
 - e) Förderung des Tierschutzes

Die Einzelheiten der gemeinnützigen Zweckverfolgung sind Gegenstand der Regelung in § 3 der Satzung.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht ausdrücklich nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Zweck der Stiftung richtet sich nach § 2 Ziff. 1 a) bis e) ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Es gilt ergänzend das Folgende:

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung, der Wissenschaft, der Forschung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Umwelt, der Förderung des Tierschutzes.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das Museum unter dem Namen „Medienmuseum Hamburg“ zu errichten, es einzurichten, es zu betreiben und den Besuchern des Medienmuseums Hamburg einen tiefen Einblick in die umfangreiche Sammlung der Stifterin zu geben. Ziel ist, Eindrücke zu vermitteln, die es beispielsweise aber nicht ausschließlich Jugendlichen ermöglichen einen selbstbestimmten Weg in die eigene Zukunft zu finden. Den Besuchern des Museums soll eine Orientierung gegeben werden, mittels derer ein selbstbestimmtes Leben erreicht wird.

3. Die weiteren Stiftungsmittel sollen ebenfalls dazu verwendet werden, die in § 2 Ziff. 1 a) bis e) genannten Zwecke zu erreichen.

4. Bei der Förderung der in § 2 Ziff. 1 a) bis e) genannten Zwecke darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.

5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person, auch keine juristische, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Vorstand festzulegende juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden.
3. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens, die Rücklagen sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Die Stiftung ist im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften berechtigt, Erträge aus ihrem Stiftungsvermögen freien Rücklagen oder ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen.
5. Im Übrigen ist das Stiftungsvermögen sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das zum Zeitpunkt des Todes der Stifterin in der Schweiz von RIEDWEG & HROVAT AG Vermögensverwaltung und Finanzberatung mit Sitz in Basel, eingetragen im kantonalen Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter Nr. CHE-108.631.883, verwaltete Vermögen verbleibt dort und die Vermögensverwaltung erfolgt weiterhin durch Herrn Peter Müller. Herr Peter Müller wird gesondert angewiesen für den Fall seines etwaigen kurzfristigen Ausfalls einen geeigneten Stellvertreter binnen eines Monats nach Errichtung der Stiftung dem Vorstand der Stiftung Medienmuseum Hamburg in Textform (bspw. E-Mail, Brief) mitzuteilen. Kommt Herr Peter Müller seinen Verpflichtungen, zur Vermögensverwaltung und / oder zur Benennung eines Stellvertreters, gleich aus welchem Grund, nicht nach, so bestimmt der Vorstand der Stiftung Medienmuseum Hamburg nach den Vorgaben in dieser Satzung (insbesondere § 8) über die Verwaltung des Vermögens, wobei Herr Peter Müller bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht hat. Das Kapital- und Finanzvermögen darf jedoch nur veräußert und auch nur dann liquidiert werden, wenn es sich langfristig als unrentabel erweist, der Verlust der Wertpapiere im großen Umfang zu befürchten ist oder in sonstigen vergleichbaren Ausnahmefällen. Ein Zukauf von Anteilen ist uneingeschränkt möglich. Dies darf aber nicht zum Nachteil der Stiftung, des Erhalts des Stiftungsvermögens und der Zweckverwirklichung erfolgen.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei Personen, maximal jedoch aus vier Personen besteht. Die ersten Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
2. Nach dem Stiftungsgeschäft besteht der erste Vorstand der Stiftung aus Frau Annemarie Kuklinski (erste Vorsitzende des Vorstands), Herrn Max Eick (Stellvertreter der ersten Vorsitzenden des Vorstands), Frau Claudia Böhmert und Herrn Peter Müller. Ausweislich des Stiftungsgeschäfts wird Frau Claudia Böhmert bereits als nachfolgende erste Vorsitzende des Vorstands bestimmt für den Fall, dass Frau Annemarie Kuklinski dieses Amt nicht mehr ausübt. Dieses Recht ist an die Person von Frau Claudia Böhmert gebunden und nicht übertragbar.
3. Die in der Satzung benannten ersten Vorstandsmitglieder bestimmen mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Stiftungsaufsicht ihren jeweiligen Nachfolger. Liegt die schriftliche Erklärung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (bspw. aufgrund Todes) nicht vor oder ist die als Vorstand bestimmte Person nicht eindeutig zu ermitteln, zum Zeitpunkt der Nachfolge bereits verstorben oder nimmt diese das Amt als Vorstandsmitglied nicht an, so findet nachfolgender § 5 Abs. 4 Anwendung.
4. Sofern nicht vorstehend anderweitig in dieser Satzung festgelegt, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit über den Nachfolger eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Stellvertreters.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
6. Sofern nicht vorstehend anderweitig in dieser Satzung festgelegt, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Stiftungsvorstand vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 eine Ersatzperson zu wählen, wenn er dies für notwendig erachtet. Sofern ein neues Mitglied in den Vorstand berufen wird, tritt das neue Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden

des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen Mitglieds im Amt.

8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per einstimmigem Beschluss der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands abberufen. Das betroffene Mitglied ist von der Wahl ausgeschlossen. Dem abzuberaufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Vorstandsmitglieder können eine dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten sowie ihre Auslagen erstattet bekommen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt und sofern dies nicht den Ausschluss der Gemeinnützigkeit bedingt. Als angemessene Vergütung erachtete die Stifterin denjenigen Betrag, der gemäß § 55 Abs. 1 AO bei einer vergleichbaren Tätigkeit einer nicht steuerbegünstigten Einrichtung desselben Vermögens angesetzt würde. Die angemessene Vergütung ist in enger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt jährlich im Vorhinein festzulegen.
11. Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die schriftliche Benennung des nachfolgenden Vorstandsmitglieds bzw. die Wahl eines Vorstandsmitglieds, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben und Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Insbesondere nimmt der Vorstand die sich im Zeitpunkt der Errichtung aus der Verwaltung des umfangreichen Finanzmittelvermögens bei RIEDWEG & HROVAT AG Vermögensverwaltung und Finanzberatung, Basel, Schweiz ergebenden Gesellschafterrechte und Anlegerrechte wahr, entscheidet über die Verwendung der Mittel gemäß § 2 und verwaltet das sonstige Stiftungsvermögen. Der Vorstand kann Richtlinien zur Anlage des Stiftungsvermögens erlassen.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres lässt der Vorstand durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erstellen.

§ 7

Vertretung der Stiftung

1. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der § 84 BGB und sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Der Vorstand kann darüber hinaus durch einstimmigen Beschluss Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Die Vorstandsmitglieder bedürfen für die Wahrnehmung von Anlegerrechten der Stiftung im Innenverhältnis eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Bei der Wahrnehmung dieser Anlegerrechte ist das Interesse an dem dauerhaften Erhalt des Kapitalvermögens und das Interesse an der angemessenen dauerhaften finanziellen Unterstützung der in § 2 Ziffer 1 a) bis e) genannten Zwecke angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

1. Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien, insbesondere Telefax bzw. E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Beschlüsse können auch durch Sitzungen in rein digitalen und hybriden Formen gefasst werden. Es gelten die Regelungen des § 32 BGB zur elektronischen Kommunikation immer in seiner aktuellen Fassung. Wird die Regelung von Gesetztes wegen aufgehoben, so tritt an seine Stelle eine andere Regelung, die dem hier genannten und geregelten Wortsinn am nächsten kommt.
3. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds muss der Vorstand einberufen werden.
4. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Vorstandsmitglieder können auf die Form- und Fristvorschriften verzichten.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts

anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über den jeweiligen Beschlussgegenstand. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Vorstandssitzung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag des Todes der Stifterin Uta Tennigkeit, mithin am 11.11.2023.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des §§ 85, 85a BGB in der jeweils gültigen Fassung die Satzung der Stiftung einschließlich des Stiftungszwecks ändern oder ergänzen.

§ 11 Auflösung

1. Der Vorstand soll im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Stiftung auflösen, wenn die in § 87 BGB genannten Voraussetzungen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung ihren Stiftungszweck nach § 2 Ziff. 1 a) bis e) nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

2. Im Übrigen gilt § 3 Ziff. 7 entsprechend.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

Hamburg, den _____

X

Max Eick als
Testamentsvollstrecker nach Uta Tennigkeit